

als überflüssig herausstellen sollte. Man kann die Parallele zur Vorbereitung auf eine Prüfung ziehen, wo man auch lieber besser präpariert ist, man weiß ja nie.

Es wird deshalb leider auch zukünftig dabei bleiben, dass wir uns forensisch bei § 2287 BGB im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit auf eher unsicherem Terrain bewegen (müssen).

#### Hinweis der Schriftleitung:

Siehe auch den Beitrag von *Frieser*, Freiheit vs. Bindung – Zur Missbrauchsprüfung im Rahmen des § 2287 BGB, ErbR 2015, 475, im ErbR-Themenheft zum gemeinschaftlichen Testament, September 2015.

## Gibt es medizinische Anhaltspunkte für eine Beeinflussung durch Dritte?

Prof. Dr. Tilman Wetterling\*



*In Erbschaftsauseinandersetzungen wird vor Gericht nicht selten das Argument vorgebracht, dass der Erblasser von einer bestimmten Partei/Person hinsichtlich des Inhalts des Testaments übermäßig beeinflusst wurde. Wenn eine übermäßige Einflussnahme nachgewiesen werden kann, ist nach dem BGH<sup>1</sup> eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen und damit von einer Geschäfts- bzw. Testierunfähigkeit auszugehen. Doch wann ist das der Fall?*

### I. Procedere

Wenn in einer Erbaueinandersetzung eine übermäßige Beeinflussung des Erblassers behauptet wird, so ist zunächst diese Behauptung durch substantiierten Vortrag entsprechender Anhaltspunkte von dem Klägervertreter darzulegen. Der Tatsachenrichter hat dann im Rahmen der Beweisaufnahme aufzuklären und im Falle eines Amtsermittlungsverfahrens wie dem Erbscheinsverfahren auch zu ermitteln, ob und inwieweit die vorgetragenen Anhaltspunkte als gesicherte Tatsachen der Entscheidung zugrunde gelegt werden können. Angesichts der oft versteckten Aktionen zur Beeinflussung eines Erblassers durch potenzielle Erben erfordert die Tatsachenaufklärung nicht selten kriminalistischen Scharfsinn von Prozessbevollmächtigtem und Tatsachenrichter.

Nach der Tatsachenaufklärung ist bei der Frage, ob eine übermäßige Einflussnahme Dritter vorgelegen hat, im Rahmen einer Begutachtung der Geschäfts- bzw. Testierunfähigkeit zu klären, ob und inwieweit es medizinisch begründbare Anhaltspunkte hierfür gibt.

### II. Juristische Gesichtspunkte

#### 1. Vorliegen einer Störung i.S.d. § 2229 Abs. 4 BGB

Eine Grundbedingung ergibt sich aus dem § 2229 Abs. 4 BGB bzw. dem oben genannten BGH-Urteil: Es muss eine krankhafte Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung bei dem Erblasser vorgelegen haben. Aufgabe eines medizinischen Gutachtens ist es daher zunächst, eine entsprechende Erkrankung/Störung, z.B. eine Demenz, nachzuweisen.

#### 2. Übermäßige Einflussnahme

Wenn bei einem Erblasser das Vorliegen einer solchen Störung gesichert ist, ergibt sich die Frage, welche medizinischen Anhaltspunkte es für eine übermäßige Einflussnahme gibt. Hierzu ist es notwendig zu klären, was unter einer übermäßigen Einflussnahme zu verstehen ist. Nach dem oben genannten BGH-Urteil v. 05.12.1995<sup>2</sup> ist eine freie Willensbildung nicht

mehr gegeben, wenn infolge der Geistesstörung Einflüsse dritter Personen den Willen übermäßig „beherrschen“.

#### a. Abgrenzung zur Beratung

Eine Einflussnahme ist von einer Beratung zu unterscheiden, denn sehr viele Menschen benötigen in finanziellen Angelegenheiten und vor allem in juristischen Fragen, wie z.B. zu den testamentarischen Bestimmungen oder für einen Erbvertrag eine eingehende Beratung von entsprechenden Fachleuten. Dabei sollte eine neutrale Beratung, d.h. eine mit Erörterung der wesentlichen Alternativen gewährleistet sein. Bei Bestehen von kognitiven Störungen treten mitunter erhebliche Schwierigkeiten in der Erläuterung der finanztechnischen oder juristischen Sachverhalte auf, v.a. vor dem Hintergrund der juristischen Forderung, dass ein Erblasser die Tragweite, d.h. die Auswirkungen seiner Festlegungen für mögliche Erben abschätzen können muss.<sup>3</sup> Die Verständnisschwierigkeiten führen nicht selten zu der Frage an den Fachmann: „Und wie würden Sie sich entscheiden?“ In solchen Fällen ist die Grenze zwischen Beratung und möglicher Einflussnahme fließend. Die Rechtsprechung hat die Grenzen für eine „Beratung“ weit gesteckt und die Fähigkeit zur freien Willensbildung als wesentlicher angesehen als das verstandesmäßige Verstehen eines Sachverhalts.<sup>4</sup> Testierfähig ist auch, wer Anregungen Dritter aufnimmt und sie kraft eigenen Entschlusses in seiner letztwilligen Verfügung umsetzt.<sup>5</sup>

#### b. Indizien

Anhaltspunkte, die für eine übermäßige Einflussnahme sprechen können, sind meist nicht medizinischer, sondern eher tatsächlicher Natur. Sie sind durch den Klagevertreter dem

\* Der Autor ist Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Vivantes Klinikum Hellersdorf (Akad. Lehrkrankenhaus der Charité, Berlin) und lehrt an der Charité, Berlin. Foto: © Vivantes GmbH, Berlin.

1 BGH, Urt. v. 05.12.1995 – XI ZR 70/95, NJW 1996, 918.

2 XI ZR 70/95, NJW 1996, 918.

3 Vgl. BGH, FamRZ 1958, 127 (128).

4 BGH, Urt. v. 19.06.1970 – IV ZR 83/69, NJW 1970, 1680.

5 BayObLG, Beschl. v. 02.11.1989 – BReg. 1a Z 52/88, FamRZ 1990, 318.

Gericht substantiiert vorzutragen. Entsprechende Anhaltspunkte können sein:

- Testamentarische Bestimmungen mit unterschiedlichen Begünstigten in kürzeren Abständen, jeweils nach Besuch der Betroffenen und/oder Beratung durch Fachleute in deren Auftrag,
- Unterbindung von Informationsmöglichkeiten (z.B. Besuchsverbote für andere potenzielle Erben),
- gezielte Falschinformationen, insbes. bei vorbestehenden Befürchtungen eines Erblassers (z.B. „X will dich entmündigen, ins Altenheim oder in Psychiatrie bringen ...“ „Y will dein Geld nur schnell auf sein Konto transferieren“),
- Anwesenheit und auch Interventionen während der Testamentserrichtung beim Notar von potenziellen Erben,
- Androhung, lebenswichtige Pflegeleistungen oder sonstige unterstützende Maßnahmen nicht mehr durchzuführen, um im Testament gebührend berücksichtigt zu werden, wenn dies nicht über eine Einflussnahme hinausgeht und zur Anfechtbarkeit nach § 2078 BGB wegen Irrtums oder Drohung führt.<sup>6</sup>

Kritisch zu betrachten sind auch unverhältnismäßig (disproportional) große Geschenke für kleinere Gefälligkeiten (z.B. für das Pflegepersonal) aus „Dankbarkeit“, insbes. wenn diese im Gegensatz zu den im bisherigen Leben des Erblassers üblichen Gepflogenheiten stehen. Dabei ist besonders auf pseudofamiliäre Beziehungskonstellationen zu Pflegepersonal oder Betreuern zu achten.<sup>7</sup>

Hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung sind Versprechen von potenziellen Erben, im Falle einer Berücksichtigung im Testament wichtige Leistungen für den Erblasser zu erbringen, z.B. Pflegeleistungen, besonders schwierig einzuschätzen, da entsprechende Regelungen oft in notariell beglaubigten Verträgen enthalten sind und dem Wohle beider Parteien dienen sollen. Nur bei einer deutlichen Disproportionalität der Leistungen kann eine Art „Anfangsverdacht“ bestehen, der eine weitere Abklärung hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung sinnvoll erscheinen lässt.

### III. Psychiatrische Gesichtspunkte

Von psychiatrischer Seite kann in entsprechenden Fällen nur untersucht werden, ob aufgrund einer neuropsychiatrischen Störung die Möglichkeit einer übermäßigen Einflussnahme besteht. Dabei sind vor allem folgende Störungen zu betrachten:

#### 1. Krankhafte Geistesstörung

##### a. Kognitive Störungen der Urteilsfähigkeit

Eine krankhafte Geistesstörung, bei der eine übermäßige Einflussnahme möglich ist, liegt vor allem dann vor, wenn schwerwiegende kognitive Störungen die Urteilsfähigkeit beeinträchtigen. Dies ist bei Gedächtnisstörungen mittelschwerer und schwerer Ausprägung der Fall, wenn der Erblasser z.B. nicht mehr in der Lage ist, sich an frühere Vereinbarungen (z.B. Testamentserrichtungen) zu erinnern und durch aktuelle Einflussnahme zu Änderungen bzw. Neuabfassungen bewegt werden kann.

##### b. Apathie

Auch bei einer Apathie, einer hochgradigen Störung des Antriebs, die bei einer Demenz nicht selten ist,<sup>8</sup> ist eine übermäßige Einflussnahme möglich, z.B. dadurch, dass ein potenzieller

Erbe beim Notar den Inhalt des Testaments/Erbsvertrags (in seinem Sinne) vorbespricht und der Erblasser beim Notartermin das vorgefertigte Testament ohne Nachfrage „abnickt“ und unterschreibt. Der Notar kann hierbei durchaus den Eindruck haben, dass der Betreffende nicht schwer kognitiv beeinträchtigt war. Auch ist es möglich, dass der Erblasser alle Fragen einfach bejaht. Hier ist dann zu überprüfen, ob nicht ein Faszinationsphänomen vorlag,<sup>9</sup> d.h. der Erblasser einen „normalen“ Eindruck machte, obwohl er schon an einer demenziellen Störung erkrankt war, die sich erst bei einer Überprüfung offenbart, insbes. bei genauem Nachfragen (z.B. nach Orientierung, möglichen Erben etc.) und bei Prüfung der Merkfähigkeit.

#### c. Schwere Depression

Bei einer schweren Depression kann es zu einer hochgradigen Ambivalenz kommen. Die Betroffenen grübeln ständig über alle möglichen Konsequenzen nach, ohne zu einer Entscheidung zu kommen. In entsprechenden Fällen ist es denkbar, dass ein Erblasser die Entscheidung eines Dritten, z.B. hinsichtlich bestimmter Testamentsinhalte, übernimmt, weil er so die ihn quälende Ambivalenz überwinden kann. Anhaltspunkte für eine „krankhafte“ Ambivalenz sind posthum kaum sicher festzustellen, wenn sie sich auf einzelne Entscheidung, z.B. die Testamentserrichtung beziehen, sondern allenfalls dann zu erkennen, wenn im allgemeinen Verhalten eine deutliche Neigung zur Ambivalenz beschrieben worden ist. Anzeichen hierfür können sein: zielloses Hin- und Herlaufen, Ratlosigkeit in alltäglichen Fragen, Unfähigkeit längere Aktivitäten zu planen und durchzuführen.

#### d. Wahn

Bei einem Wahn ist grundsätzlich keine Einflussnahme möglich, denn ein Wahn ist durch eine subjektive Gewissheit und Unkorrigierbarkeit charakterisiert. Allenfalls bei Befürchtungen des Erblassers, z.B. seine Wohnung verlassen zu müssen, ist durch gezielte Informationen eine Verstärkung der Befürchtungen möglich, die dazu führen kann, dass ein Erblasser denjenigen, der ihm verspricht, entsprechende Maßnahmen (z.B. Heimeinweisung) zu verhindern, bevorzugt in seinem Testament berücksichtigt.

#### 2. Geistesschwäche

Eine übermäßige Einflussnahme ist bei Personen mit einer Geistesschwäche (Minderbegabung) möglich. In entsprechenden Fällen sind vom Rechtsbeistand und vom Tatsachenrichter die Begleitumstände der Testamentserrichtung genau zu klären (s.o.).

Sehr schwierig ist eine übermäßige Einflussnahme bei Analphabetismus zu beurteilen. Diese Frage ist angesichts der sehr hohen Zahl von funktionalen Analphabeten (geschätzt über 2 Millionen der über 65-Jährigen),<sup>10</sup> die nicht in der Lage sind, einen Text zusammenhängend zu lesen und zu verstehen, von erheblicher Bedeutung. Eine enge Korrelation zwischen

6 KG, Beschl. v. 07.09.1999 – 1 W 4291/98, NJW 2001, 903.

7 Habermeyer, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 5, 2009, (51-100).

8 Siehe Wetterling, Organisch psychische Störungen – Hirnorganische Psychosyndrome. 2002 (Monografie).

9 Vgl. BayObLG, Urt. v. 01.08.1979 – 1 Z 16/79.

10 Vgl. Grotlüschen (Hrsg.), leo. – Level-One Studie, 2011: [http://www.alphabetisierung.de/fileadmin/files/Dateien/Downloads\\_Texte/leo-Presseheft-web.pdf](http://www.alphabetisierung.de/fileadmin/files/Dateien/Downloads_Texte/leo-Presseheft-web.pdf).

Analphabetismus und Minderbegabung besteht aber nicht, sondern die Bildungsmöglichkeiten spielen eine wichtige Rolle (z.B. Flucht nach dem 2. Weltkrieg bzw. Nachkriegswirren oder Migration). Besteht bei einem Erblasser Analphabetismus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten einer Beeinflussung.<sup>11</sup> Entsprechende Anhaltspunkte müssen vom Klagevertreter vorgetragen und vom Tatsachenrichter geprüft werden.

Der psychiatrische Gutachter kann nur versuchen zu klären, ob und inwieweit der Analphabetismus auf eine schwere Minderbegabung zurückzuführen ist. Anhaltspunkte hierzu können sich posthum aus Beschreibungen der Verhaltensweisen des Betroffenen ergeben. Als sichere Anhaltspunkte sind aber – falls vorliegend – nur entsprechende neuropsychologische Tests oder Untersuchungen des Betroffenen anzusehen.

### 3. Bewusstseinsstörung

In einem deliranten Zustand sind die Betroffenen oft sehr suggestibel, weil sie wegen der Unfähigkeit, ihre Aufmerksamkeit längere Zeit zu fokussieren, Informationen nicht richtig aufnehmen, ordnen und bewerten können. Bei einem Delir ist daher von der Möglichkeit einer übermäßigen Einflussnahme auszugehen. Dies gilt auch für die „klaren“ Phasen, die beim Delir schnell mit „Verwirrheitszuständen“ abwechseln können,<sup>12</sup> denn die Betroffenen sind nicht in der Lage, die Erinnerungslücken während der deliranten Phasen schnell wieder „aufzufüllen“, so dass von einer Unterbrechung der Erlebniskontinuität auszugehen ist.<sup>13</sup> Oft können nach Abklingen der deliranten Symptomatik die Erlebnisse in dieser Zeit nicht oder nur ungenau erinnert und auch nicht kritisch reflektiert werden. Daraus folgt, dass eine übermäßige Einflussnahme für den gesamten Zeitraum, in dem eine delirante Symptomatik (= jur. Bewusstseinsstörung) bestand, möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die kognitiven Störungen nach einem Delir vor allem bei Hochbetagten länger (bis zu mehreren Wochen) andauern können.<sup>14</sup> Ein Delir ist nicht selten der Beginn des Finalstadiums. Wenn eine Testamentserrichtung erst in diesem Stadium erfolgt, ist eine übermäßige Einflussnahme zu diskutieren, insbes. wenn die testamentarischen Bestimmungen denen widersprechen, die der Betroffene zeitlebens angegeben hat. Erst wenn eine sichere und ausreichende Reorientierung gegeben ist, ist eine übermäßige Einflussnahme nach einem Delir nicht mehr anzunehmen. Der Erblasser sollte also wieder voll orientiert sein und sich neue Sachverhalte sicher merken können.

### 4. Somatische Beeinträchtigungen

Neben psychopathologischen Auffälligkeiten ist von medizinischer Seite in entsprechenden Fällen zu klären, ob eine Einflussnahme durch eine hochgradige Einschränkung der Seh- und/oder Hörfähigkeit möglich ist. Gegebenenfalls sind vorliegende fachärztliche Befunde zu berücksichtigen.

## IV. Weitere Anhaltspunkte

Weitere Anhaltspunkte für eine mögliche Einflussnahme Dritter hat eine internationale Expertenkommission publiziert.<sup>15</sup> Neben den oben näher beschriebenen neuropsychiatrischen Störungen sind vor allem soziale und psychologische Faktoren zu erwähnen, wie

- Abhängigkeit, insbes. von Pflegeleistungen oder sonstigen unterstützenden Maßnahmen bei schweren körperlichen Erkrankungen bzw. Schwäche und/oder bei kognitiven Störungen bei Demenz/Minderbegabung sowie bei (funktionalem) Analphabetismus (s.o.),

- Isolation, insbes. fehlender Zugang zu Informationen, z.B. bei Bettlägerigkeit und/oder Betreuung durch eine (oder wenige) Personen, Besuchsverbot für andere potenzielle Erben etc.,
- familiäre Konflikte: Oft führen familiäre Konflikte zu Situationen, in denen der Erblasser sich nicht in der Lage sieht, aufgrund divergenter Informationen von verschiedenen Seiten eine Abwägung des Für und Wider zu machen. Wenn der Erblasser sich von einer Partei besonders gedrängt fühlt und daher „um seine Ruhe zu haben“ bestimmte Bestimmungen in sein Testament aufnimmt, ist von einer gezielten Einflussnahme auszugehen.

Die Aufklärung der genannten Tatbestände ist aber Aufgabe des Tatsachenrichters. Ein medizinischer Sachverständiger kann Aufschluss darüber geben, wie groß die Abhängigkeit von Pflegedienstleistungen war.

### Schlussbetrachtung:

Abschließend ist festzustellen, dass eine übermäßige Einflussnahme – wie oben ausgeführt – bei einigen neuropsychiatrischen Erkrankungen/Störungen möglich ist. Aber nur wenn zusätzlich eine der oben genannten Bedingungen vorliegen, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine übermäßige Einflussnahme angenommen werden. Daher sollten die entsprechenden Tatbestände vorab durch den Rechtsanwalt vorgetragen, sodann vom Tatsachenrichter geklärt und hiernach einem medizinischen Gutachter zur Grundlage der Beurteilung vorgegeben werden. Um genau zu wissen, was vorgetragen und geklärt werden muss, sollte der Sachverständige aber bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt hinzugezogen werden.<sup>16</sup>

Der medizinische Gutachter kann letztlich aber auf der Basis der vorliegenden Angaben zu psychopathologischen Auffälligkeiten und Funktionseinschränkungen nur beurteilen, ob ein Erblasser noch in der Lage war, Sachverhalte kritisch zu erfassen und seine Entscheidungen durch Abwägung des „Für und Wider“ zu treffen. Gegen diese Fähigkeiten spricht vor allem eine erhöhte emotionale Ansprechbarkeit, z.B. aufgrund einer der oben dargestellten Situationen bei eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten. Alles andere ist eine Tatsachen- und keine medizinische Frage.

### Hinweis der Schriftleitung:

Siehe auch *Wetterling*, Krankheitsbedingte Auswirkungen auf die Testierfähigkeit – eine Darstellung aus medizinischer Sicht, ErbR 2014, 90, und *ders.*, Beeinträchtigung der Geschäfts-/Testierfähigkeit durch Medikamente Alkohol oder Drogen, ErbR 2015, 170 sowie *ders.*, Mehr Schein als Sein – zum sog. Fassadenphänomen, ErbR 2015, 355.

11 Vgl. BGH, Urt. v. 05.12.1995 – XI ZR 70/95, NJW 1996, 918.

12 *Wetterling*, Krankheitsbedingte Auswirkungen auf die Testierfähigkeit – eine Darstellung aus medizinischer Sicht, ErbR 2014, 94-104.

13 *Cording*, Die Begutachtung der Testier(un)fähigkeit, Fortschritte Neurologie Psychiatrie 2004, 147-159; *Wetterling*, ErbR 2014, 94.

14 *Wetterling*, ErbR 2014, 94.

15 *Peisah/Finkell/Shulman/Melding/Luxenberg/Heinik/Jacoby/Reisberg/Stoppe/Barcker/Firmino/Bennett*, International Psychogeriatric Association Task Force on Wills and Undue Influence. The wills of older people: risk factors for undue influence, International Psychogeriatrics 2009, 7-15.

16 Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.08.2011 – 7 U 88/09.